

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 52.

Samstag 5. Juli

1856.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Hirsau, Reuthin und Altenstaidg.
(Aufforderung zur Festsetzung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1856, Behufs der Besteuerung p. 1856 bis 1857)

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg. Blatt S. 236) wird Behufs der Festsetzung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1856 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Vertreter für die im Auslande sich aufhaltenden, die ausstehenden Vermögensgegenstände werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion vom 10. Juni 1853 (Reg. Bl. S. 151 u. f.) an die nach § 12 der Instruktion an demnachgesetzte Distrikts-Steuer-Kommission spätestens bis zum 1. August 1856 oder wenn die Distrikts-Steuer-Kommission einen kürzeren Termin anzuuberäumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben.

a) ob sie sich am 1. Juli 1856 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (s. Ziff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das

ganze Etatsjahr 1856-57 entfällt, der Jahresertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in feuen, als in veränderlichen Bezügen, (s. hienach Z. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1856, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1855 bis 56 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Positionen beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes untersteht der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- und Auslande (vergl. jedoch Ges. Art. 3 A. 1) angelegten, eigenthümlichen, oder vermischten Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterien, verzinslichen Ziehlosen), verzinslichen und unverzinslichen Ziehlosen; b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grund-ertrag abgezogenen, nach § 22 Cap. 1 des Katastralgesezes vom 15. Juli 1821 der Geschäftsteuer unterliegenden Grundzufälle und der dichen gleichzeitigen, rechtsaufmächtigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskassa, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, (vergl. jedoch Ges. Art. 3. A. 1), sowie die Entschädigungen,

welche an frühere Berechtigte für verlorrenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern, oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittumen, Alimente, ebenso Präviden- und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Rüdten-, Schul-, Körperkassen-Gemeinde und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwalter, immatriculirten Notare, Kommissionare, Waller, (Seniale), Architekten, Feldmesser, Kunstler, Litteraten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschaftsfuhrer und Diener von Privatvereinen, der bei ublichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie fur Privatdienste aller Art verwendeten mannlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Luibdenzgehalte der Civil- und Militar-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Widailen-, Gnadengehalte und Unterstutzungen, welcher einer der zu lit. a aufgefuhrten Personen nach dem Auetritt aus dem aktiven Dienstverhaltnisse, in Beziehung auf ihre fruhere Dienstleistung,

oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereckt werden; überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziffer 1. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in § 17 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Passionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in § 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. n. b. g. genannten Anstalten, die im Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Sparbeiträge gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zuziehenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeits-Vereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Art. 3 B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2. der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben), in Gesetz Art. 3 A. e. f. ge-

nannten Anstalten oder neue Institute der in Gesetz Art. 3 A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung an sprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3 A. n. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzuzeigen.

VI. Wer die Fälschung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 in gegenwärtige Aufforderung zugleich durch die Ortssteuerkommissionen in ortsbekannter Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeigneten ertheilenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Passionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

VIII. Die vorbereiteten Protokolle etc. und die Passionsformulare, sowie die Vorgänge werden am nächsten Vortage vorkommt.

IX. Nach erfolgter Aufnahme sind nicht nur die Zinsen sondern zugleich auch die Kostenzettel einzusenden.

Diesem, den 1. Juli 1856

K. Kameralamt. Zugleich für die Kameralämter Ulmstadt, und Reutlin.

U l t b u r g.

(Erfundenes).

Zwischen Einhof und Schmühle in ein goldener Ringerring gesunken worden, der rechtmäßige Eigenthümer hat sich binnen 15 Tagen als solchen auszuweisen, da nach Verfluß dieser Zeit, der Ring dem Finder zurückgegeben wird.

Den 30. Juni 1856.

Schultheißenamt.

C a l w.

(Änderungen im Gebäude- und Gü-

terbuche betreffend).

Aus Anlaß des jährlichen Aenderungs-Geschäftes werden diejenigen, welche in Bezug auf ihrem Gebäude- oder Güterbesitz, und dessen Besteuerung einen Anstand haben, aufgefordert, solchen am

Freitag den 11. Juli
Vormittags 8 Uhr
der Steuerfachbehörde vorzutragen.
Den 1. Juli 1856

K. Gerichtsnotariat.
Magenau.
Steuerfachbehörde
in deren Namen
Stadtschultheißenamt
Schuldt.

D s t e l s h e i m.

(Eichenverkauf).

In dem hiesigen Gemeindewald werden am

Dienstag den 15. Juli
Mittags 12 Uhr

im Aufstreich verkauft:

30 Stück Eichen, Meßgehalt:
von 40 Schuh abwärts, mittlerer Durchmesser von 27 Zoll abwärts.

Liebhaber werden eingeladen.

Den 1. Juli 1856.

Gemeinderath.

Revier Stammheim.

(Holz-Verkauf)

Dienstag den 8. Juli
Morgens 9 Uhr

wird im Staatswald Hönig nächstehendes Holz öffentlich versteigert:

ein 50' langer fortkener Sägkloß mit 79 Cub.

6 1/2 Rfl. eichene Scheiter

1/2 Rfl. dito Brügel

und

275 Stück eichene Wellen.

Zusammenkunft im Schlaag.

K. Revierförsterei.

Wild.

C a l w.

(Steuerzahlung betreffend).

Es ist aufgefallen daß noch so viele Steuerkontribuenten ihre Steuern p. 1855/56 noch nicht bezahlt haben. An die Restanten ergeht deshalb die dringende Aufforderung, ihre Schuldfreien im Laufe der nächsten 8 Tage zu

entriekten, weil sonst gegen die Säu-
migen die vorgeschriebenen Zwangs-
maßregeln eingeleitet werden müßten.

Den 4. Juli 1856.

Stadtschultheißenamt.

S a u l d t.

D t t e n b r o n n.

(Gläubigeraufruf).

Um mit Rechtsicherheit über den
Verkauf des Schuhmacher Johann
Georg Holzwarth'sten Hauses, Gar-
tens und Abers dahier, an den
Pfandgläubiger das gerichtliche Er-
kenntniß ertheilen zu können, werden
etwaige weitere Gläubiger welche An-
sprüche machen wollen, aufgefordert,
dieß am

10. Juli

Morgens 8 Uhr

vor dem Gemeinderath zu Ottenbronn
schriftlich mit den gehörigen Beweisen
zu thun; widrigenfalls über den Ver-
kauf erkannt, und der Kaufschilling an
den Pfandgläubiger verwiesen werden
würde mit Anschluß der nicht ange-
meldeten Ansprüche von Berücksichti-
gung.

Den 28 Juni 1856.

Gemeinderath.

Vorstand:

Holzappel.

S a l w.

(Gebäudeversteigerung).

Das zu dem Nachlasse des verstor-
benen Metzgers Georg Noa Weiß ge-
hörige Wohnhaus, mit Keller und
Wetz, No 26, in der obern Markt-
straße, kommt am

Montag den 7. Juli

Nachmittags 1 Uhr

auf der Kanzlei der unterzeichneten
Stelle zum zweitenmal in öffentlichen
Aussitz.

Den 1. Juli 1856.

K. Gerichtsnotariat.

W a g e n a u.

Außeramtliche Gegenstände.

T ü b i n g e n.

(Geld-Anlehen).

Auf gute Sicherheit verschaffe ich

Anlehen von 1000 fl. und darüber zu
4 1/2 % unter 1000 fl. zu 5 %.

Den 17. Juni 1856.

Kommissar Raach.

S a l w.

Ich kaufe fortwährend gute Holz-
Äsche.

Karl Beeri.

S a l w.

In meinem Hausantheil im Zwin-
gel habe ich das mittlere sehr freund-
liche Logis nebst 2 Bühnenkammern,
die Hälfte am Gered und einem ge-
räumigen Stall vor dem Hause so-
gleich oder bis Martini zu vermieten.

Der Stall kann auch ohne das Lo-
gis gemiethet werden und werden die
Miehpreise aufs Billigste gestellt.

Christof Widmann.

S a l w.

Dankend für das mir bisher ge-
schenkte Zutrauen zeige ich hiemit an,
daß ich mein Geschäft an Herrn
Zinngießer Mayhöfer übergeben habe
und bitte dasselbe Vertrauen auch auf
meinen Nachfolger zu übertragen.

Katharine Gröner,

Zinngießers Wittwe.

(Empfehlung).

Der Unterzeichnete macht dem ver-
ehrlichen Publikum die ergebenste An-
zeige, daß er alle, in sein Fach ein-
schlagende Artikel, auf das punktlichste
und billigste verfertigt und bittet nun
um dasselbe Zutrauen

Johannes Mayhöfer,

Zinngießer.

S a l w.

Ich habe sogleich ein möblirtes Lo-
gis an zwei Schlafgänger zu vermie-
then, auch kann ich auf Verlangen
Kost geben.

Tuchmacher Reichmann.

S a l w.

Im Laufe dieser Woche gieng eine
goldene Brocke verloren. Der redliche
Finder wird gebeten solche gegen gute
Belohnung bei der Redaktion abzuge-
ben.

H i r s a n.

Einem verehrten Publikum mache

ich hiemit die ergebenste Anzeige, daß
ich das Gasthaus und Bierbrauerei
zum Waldhorn dahier, käuflich über-
genommen, und von heute an auf
meinen Namen fortsetzen werde.

Ich werde mir stets angelegen sein
lassen, meine Gäste mit guten Speisen
und Getränken zu bedienen, bitte da-
her um geneigten Zuspruch.

Christian Renz.

S a l w.

(Köchingefuch).

Eine tüchtige Köchin welche sich mit
guten Zeugnissen ausweisen kann, fin-
det sogleich bei einer Herrschaft einen
guten Platz.

Nähere Auskunft ertheilt

Schuhmacher Wildprett.

S a l w.

Mehrere noch schöne Frauenkleider
hat billig zu verkaufen

Schneider Hermann,

im Bischof.

S a l w.

Die Unterzeichnete verkauft aus
freier Hand am

Montag den 7. Juli

Nachmittags 1 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus im öffent-
lichen Aussitz:

1 Schenkerle im Thurgäßchen,
Anschlag 500 fl.

1 Keller im Biergäßchen, An-
schlag 500 fl.

1 alten Mrg. im Hau, mit Din-
sel angeblümt, Anschlag 200 fl.

1 Mrg. 2 Bst. 1/2 Rth. in
der Heumaden, mit Klee und
Akerbohnen angeblümt, An-
schlag 250 fl.

Kaufsliebhaber werden eingeladen.

Beck Rau,

Wittwe.

Geld auszuleihen gegen zweifache Ver-
sicherung:

550 fl. Pfleggeld bei Schultheiß Hau-
selmann in Zwerenberg.

100 fl. Pfleggeld bei Elias Kappler
in Calw.

70 fl. Pfleggeld bei Gemeinderath
Greule in Agenbach.

130 fl. Pfleggeld bei Aug. Sprenger
in Calw.

Calw.

(Koncert).

Am morgenden Sonntag Nachmittag wird die blinde Pauline Gauß von Stuttgart ein Konzert bei Herrn Stod im obern Bad in Liebenzell unter gefälliger Mitwirkung einiger bisserigen Musikfreunde geben. Ueber die ausgezeichneten Leistungen derselben ist nur eine Stimme und die Freunde der Musik, besonders aber auch die verehrlichen Badgäste in Liebenzell werden darauf aufmerksam gemacht. Entree nach Belieben.

Mehrere hiesige Musikfreunde.

Calw.

Ich habe 2 Logis sofort oder bis Jakob zu vermieten.

Gottlob Raschold.

Goldkura

am 1. Juli 1856.

Ristolen 9 fl. 35 fr.

dtö. Preussische 9 fl. 54 fr.

Holländische 10 fl. Stücke 9 fl. 48 fr.

Randnotaten 5 fl. 34 fr.

20 Frankenstücke 9 fl. 22 fr.

Englische Sovereigns 11 fl. 47 fr.

Mittel gegen Zahnschmerz.

Die „Med. Wochenr.“ theilt nachfolgendes Mittel gegen Zahnschmerz mit: 2-4 Tropfen Chloroform auf Baumwolle aufgetropfelt und so in das Ohr derjenigen Seite gebracht, auf welcher der Zahnschmerz empfunden wird, stillen den Schmerz entweder ganz oder lindern ihn wenigstens bedeutend; die Applikation kann beliebig oft so oft wiederholt werden, bis der Schmerz endlich ganz schwindet. Die Chloroform verursacht starkes, aber durchaus nicht schmerzhaftes Wärmegefühl im Gehörgange.

Die weiße Rose.

(Fortsetzung).

„Zassen Sie sich, mein Herr!“ sagte Helene zwar bebend, aber so deutlich, daß es die Versammlung verstehen konnte.

„Ich bin eben so wenig Ihre Feindin als Ihre Gattin.“

„Großer Gott!“ rief Franz in einem schrecklichen Ausdrucke.

Dann sank er wie Lohes zu Boden. Auf den Befehl des Präsidenten trugen ihn zwei Gerichtsdiener aus dem Saale. Die Versammlung war so erstaunt, daß sie einige Augenblicke in peinlicher Stille verharnte. Der Advokat Benisch war der einzige zu sein, der seine Fassung nicht verloren hatte.

„It frage das Gericht,“ begann er mit lauter, fester Stimme, „ob dieser Mann zur Anklage fähig ist? So war er schon vor der Zeit, in die seine Vergehen fallen. Träume von Liebesglück und Reichtum haben ihm das Hirn verrückt. Jedem reifen Mann will er beerben, und jede Dame, die ihm gefällt, betrachtet er als seine Frau. Fräulein Helene S., die Verlobte des Herrn Simoni, sah er zum ersten Male kurz vor seiner Verhaftung — sie machte denselben Eindruck auf ihn, wie heute. Aus diesem Grunde hat ich das verebte Brautpaar, mit mir vor den Schranken des Gerichts zu erscheinen, um den nothigen Zustand des Angeklagten zu feststellen.“

„Sie haben früher den Angeklagten, Franz Lebeck, nicht gesehen?“

„It habe ihn nie gesehen, ich kenne ihn nicht,“ antwortete Helene fest und entschieden.

Auch Robert bestätigte den Irrsinn seines Vaters, und führte als Beweis die fixe Idee von der Erbschaft an.

Man schloß das Zeugnenhör, und die Zeugen traten in das Vorzimmer zurück.

„Erwarten Sie mich!“ flüsterte Julius Helene zu, als sie sich von ihm trennte.

Der Staatsanwalt bekannte bei seinem Antrage auf Erkennung der Todesstrafe, indem er sich darauf stützte, daß der Irrsinn des Angeklagten nicht genug erwiesen, daß Franz Lebeck ein ehemaliger Offizier, als ein energischer und freisinniger Charakter bei seinen Kameraden bekannt gewesen, und selbst in diesem Zustande ein der Gesellschaft und der Regierung höchst gefährlicher Mensch sei. Als er seine Rede geschloß, zitterten die Zuhörer für das Schicksal des Angeklagten. Nun aber be-

gann Julius seine Verteidigungsrede, eine so scharsinnige, feurige und glänzende Rede, wie sie wohl selten vor einem öffentlichen Schwurgerichte gehalten worden. Unter dem Vorfalljubel der Menge trat er von der Rednertribüne ab. Die Geschworenen zogen sich in das Beratungszimmer zurück. Nach einer halben Stunde verkündete der Präsident, daß der Angeklagte auf Grund ärztlicher Zeugnisse und zureichender Untersuchungsberichte mit Stimmenmehrheit der Geschworenen von der Todesstrafe frei gesprochen, aber nachträglich seines Zustandes mit Landesverweisung belegt worden sei.

(Fortsetzung folgt).

Vermischtes.

Nicht einmal im Zuchthause ist man seines Lebens sicher. Ein arger Verbrecher in München, zu 20 Jahren Zuchthaus verurtheilt, schlief mit drei anderen Sträflingen in einer Schanze. Die drei wollten fliehen, er ließ sich nicht bereden und wurde erdrosselt. So fand man ihn Morgens in seiner Schlafzelle.

Nächsten Montag findet in Ulm, nach der heutigen „Capit.“ in der Münsterkirche die Trauung eines stummen Paars statt, d. h. Bräutigam und Braut sind beide taubstumm.

Königsberg. Knaben, welche mit Streichböcken spielten, veranlaßten dieser Tage in einem alten Stadttheile einen so gefährlichen Brand, daß es der größten Anstrengung des Militärs und der Bürgerchaft bedurfte, den Heerd des Feuers auf sieben Häuser zu beschränken.

Predigen wird Sonntag 6. Juli, Vormittags: Helfer Meyer.

Redigirt verlegt und gedruckt von Rivinius.